



Forstamt Hachenburg | In der Burgbitz 4 | 57627 Hachenburg

Verbandsgemeindeverwaltung Selters WW
Herrn Michael Müller
- Per Mail -

Forstamt Hachenburg
In der Burgbitz 4
57627 Hachenburg
Telefon 02620-9547-100
Telefax 02662 9547-111
Forstamt.Hachenburg@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

19.04.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
	11.03.2024	Johannes Wagner johannes.wagner@wald-rlp.de	02662-9547-401 02662-9547-111

**Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmittel Vollsortimenter – Kleine Flürchen“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch
Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

als zuständige untere Forstbehörde danken wir für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Wald in den vorgelegten Ausmaßen.

Jedoch ist nach §1 des Landeswaldgesetzes RLP der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten. Hieraus ergibt sich die Pflicht bei Inanspruchnahme von Wald einen forstrechtlichen Ausgleich zu schaffen. Der Westerwaldkreis ist auf landessicht überdurchschnittlich bewaldet. Eine Ersatzaufforstung zur Erlangung des forstrechtlichen Ausgleiches ist daher nicht geeignet. Folgende Maßnahmen im Wald hingegen kommen für den forstrechtlichen Ausgleich in Frage:

- Beimischung oder Unterbau von Laubholz in Nadelholzreinbeständen
- Beimischung von Nadelholz (insbesondere Weißtanne) in Laubholzreinbeständen
- Aufbau vorbildlich abgestufter Waldränder
- Wertästung
- Bodenschutzkalkung



- Infrastrukturmaßnahmen für die Walderholung (z.B. Wanderwege, Lehrpfade)
- Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche
- Maßnahmen zur Erfüllung der Standards der Zertifizierungssysteme

Dem Forstamt Hachenburg als unterer Forstbehörde sind oben genannte Ausgleichsmaßnahmen vor der Inanspruchnahme der Fläche vorzulegen und deren Umsetzung abzustimmen.

Die Höhe der Kosten orientiert sich an der Höhe einer Flächenäquivalenten Ersatzaufforstung.

Je Hektar ergibt sich nachstehender Kostenrahmen:

40 Kleingruppen a 40 Bäumen mit Kosten von jeweils 6,25 € (für die Pflanze, die Pflanzung sowie den Schutz gegen Wild) ergibt 10.000€ je Hektar.

Bei einer Waldinanspruchnahme im oben genannten Vorhaben von ca. 2,1 Hektar ergeben sich somit notwendige Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 21.000€.

Aus forstlicher Sicht wird darüber hinaus dringend empfohlen einen Mindestabstand von 35 Metern zu benachbarten Waldgrundstücken einzuhalten um eine Gefährdung von Personen und Bebauungen, welche von Bäumen ausgehen kann, auszuschließen. Ggfls. bietet sich der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung mit möglichen Nachbarn an.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Johannes Wagner

Stellvertretende Forstamtsleitung